

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,  
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht einer einmaligen Kapitalleistung aus einer von einem früheren Arbeitgeber des Klägers als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 16. Februar 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund. Der Kläger verkennt insofern, dass eine inhaltliche Überprüfung nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, sondern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Prozessgericht erfolgen kann.
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Sinn des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Der Kläger hat zwar die Frage formuliert,
  - ob und inwieweit die Neuregelung des § 229 Abs 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) auf Verträge anzuwenden ist, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geschlossen wurden, und ob damit

eine einmalige Kapitalleistung aus einer von einem früheren Arbeitgeber als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

- 7 Die hierauf gestützte Beschwerde ist jedoch jedenfalls schon deshalb unzulässig, weil über die letztlich bloße Behauptung dieser Umstände hinaus substantiierte Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit fehlen. Der Kläger hat insbesondere bereits nicht dargelegt, woraus sich im Blick auf den Wortlaut von § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V eine Beschränkung seines sachlichen Anwendungsbereichs auf nach dem 31. Dezember 2003, dh ab dem Inkrafttreten der Vorschrift abgeschlossene Verträge ergeben könnte. Insoweit fehlt insbesondere jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zu § 180 Abs 8 der Reichsversicherungsordnung, soweit durch diese Vorschrift erstmals Versorgungsbezüge beitragspflichtig wurden (vgl zB BSG, Urteil vom 18. Dezember 1984, Az 12 RK 36/84, SozR 2200 § 180 Nr 25). Ebenso fehlt jede Darlegung zur Klärungsfähigkeit der angesprochenen Frage. Hierzu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, welchen Weg der Nachprüfung das Revisionsgericht bei Zulassung der Revision einschlagen müsste und welcher Schritt hierbei gerade eine Entscheidung über die von ihr als grundsätzlich angesehenen Fragen notwendig macht (BSG in SozR 1500 § 160a Nr 31). Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient nämlich der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48), nicht hingegen der lediglich abstrakten Klärung von Rechtsfragen (vgl BFH vom 28. April 1972 - III B 40/71, BFHE 105, 335). Nur im konkreten Rahmen der tragenden Entscheidung von entscheidungserheblichen Rechtsfragen im konkreten Streitfall ist die angestrebte Entscheidung daher geeignet, in künftigen Revisionsverfahren die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 31).
- 8 Soweit der Kläger darüber hinaus sinngemäß die Frage der Verfassungswidrigkeit der Norm in Frage stellt, verkennt er, dass allein hierdurch die Begründungsanforderungen nicht sinken. Er hat indes weder ausgeführt, welche Norm des Grundgesetzes einschlägig sein könnte, noch welche Rechtslage sich aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt und inwieweit dennoch Klärungsbedürftigkeit fortbesteht oder erneut entstanden ist.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.